

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Oberlandesgericht Frankfurt am Main
- 2. Strafsenat -
Zeil 42
60313 Frankfurt/M.

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- Strafverteidiger
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunsfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 10. Oktober 2011

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-08/00116 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 2 Ws 118/11 -

**In der Strafsache
gegen Jörg Bergstedt**

nehme ich für den Antragsteller ergänzend, obgleich die Antragsschrift allein Gegenstand der Prüfung der Zulässigkeit des Antrages im Klageerzwingungsverfahren ist, wie folgt Stellung:

I.

Dem Antragsteller kann nicht zur Last gelegt werden, die Aufklärung des Sachverhaltes wegen seiner rechtswidrigen Freiheitsentziehung behindert oder verhindert zu haben. Allein aus diesem Grund müssen die Darlegungen der Generalstaatsanwaltschaft im Schriftsatz vom 01.09.2011 mit Befremden zur Kenntnis genommen werden. Ihre eher der Vertuschung denn der Aufklärung dienenden Förmereien ändern nichts daran, dass ein hinreichender Tatverdacht im Sinne des Entwurfs der Anklageschrift, der in der Antragsschrift enthalten ist, besteht. Den Ausführungen in der Antragsschrift kann mit hinreichender Deutlichkeit entnommen werden, gegen welche Angeschuldigte sich im einzelnen der hinreichende Tatverdacht richtet. Dazu ist in der Antragsschrift alles Notwendige ausführlich dargelegt worden, wobei die Rechtswidrigkeit des in Rede stehenden Freiheitsentzug schon rechtskräftig festgestellt worden ist. An der Eigenschaft des Antragstellers als Verletzter kann nicht gezweifelt werden.

- 2 -

II.

Nach § 172 III 1 StPO muss der Antrag die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Erforderlich ist dazu eine aus sich selbst heraus verständliche, in sich geschlossene Darstellung des Sachverhalts und der Beweismittel. Diese muss so umfassend und vollständig sein, dass sie es dem OLG ermöglicht, allein auf Grund ihres Inhalts ohne Bezugnahmen und Verweisungen auf Anlagen, auf die Ermittlungsakten oder Beiakten eine Schlussigkeitsprüfung dahin vorzunehmen, ob nach dem Vorbringen des Anzeigerstatters ein für die Erhebung der öffentlichen Klage hinreichender Tatverdacht in Betracht kommt (vgl. nur Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., Rz 27a zu § 172 m.w. N.).

Das ist auch nach Auswertung des mit Schreiben vom 13.09.2011 überlassenen Aktenmaterials durch den Antragsteller der Fall:

„Aktuelle Informationen zum 14.5.2006

(Federballnacht und rechtswidrige Verhaftungen in Gießen)

Vorab

Fast 5 ½ Jahre nach den Ereignissen und nach jahrelanger 'Jagd' liegen uns nun die entscheidenden Ermittlungsakten vor, die den Hintergrund der Nacht beleuchten. Es handelt sich um über 4000 Seiten, allerdings mit vielen Doppelungen.

Teile der Akten sind die Vermerke der PolizeibeamtInnen im Polizeipräsidium Mittelhessen (PPMH) und der Bereitschaftspolizei Mühlheim. Diese waren bereits bekannt und liegen den bekannten Auswertungen wie z.B. im Buch 'Tatort Gutfleischstraße' zugrunde.

Neu sind die Ermittlungsergebnisse durch zwei LKA-Beamte. Diese haben zum einen Auswertungsberichte mit präzisen Quellenangaben und einigen eigenen Einschätzungen gefertigt. Zum anderen finden sich die Vernehmungprotokolle beteiligter Polizeiführer. Einige weitere Aktenbestandteile, z.B. Auszüge aus elektronischen Verlaufsprotokollen, sind ebenfalls neu.

Die wesentlichen Ergebnisse

Nach Durchsicht dieser Akten ergeben sich folgende neue oder nun durch Ermittlungsergebnisse abgesicherte Fakten:

1. Die Operation ist von höchster Landespolizeiebene initiiert und geplant worden. Am 9. Mai 2006 fand in Wiesbaden auf Einladung der Landespolizei und unter Leitung des Landespolizeipräsidenten Nedela das Planungstreffen für die Operation statt. Anwesend waren neben Nedela der Inspekteur der Polizei Hessen, Münch, und weitere hochrangige Polizeifunktionäre, darunter der Präsident, Raisch, und der Staatsschutzchef des LKA, Stiller, sowie hochrangige Polizeiführer aus dem PP Mit-

- 3 -

telhessen. Nicht anwesend war der Gießener Polizeipräsident Schweizer, der zu dem Zeitpunkt in Urlaub war. Aufzeichnungen über dieses Treffen wurden nicht gemacht bzw. sind nirgends im Laufe des Ermittlungsverfahrens aufgetaucht. Auch im weiteren Verlauf ist die Landespolizei ständig eingebunden. Die Auswahl des MEK als Observationsgruppe trifft das Landespolizeipräsidium.

Damit ist die Behauptung widerlegt, dass Planung und Entscheidung Sache der Polizei Mittelhessen war.

Belege aus den neuen Akten (also jeweils zusätzlich zu den schon vorgetragenen Fundstellen):

Bl. 204f.

Die gesamte Operation wurde auf Landesebene entwickelt. Ein Planungsgespräch fand am 9.5.2006 im Landespolizeipräsidium in WI statt. Anwesend waren der Landespolizeipräsident, Nedela, der Inspekteur der Polizei Hessen, Münch, und weitere hochrangige Polizeifunktionäre, darunter der Staatsschutzchef des LKA, Stiller, sowie hochrangige Polizeiführer aus dem PP Mittelhessen. Eingeladen wurde von der Landespolizeiebene.

Bl. 255

'Aus den ausgewerteten Unterlagen geht hervor, dass das LPP über die Festnahme des Bergstedt informiert worden war und selbst einen Sachstandsbericht durch den Inspekteur der Polizei, Herrn Münch, angefordert hatte. Auch wenn die 'abschließende Einsatzverantwortung' dem PPMH oblag, wurde das LPP immer und aktuell zum jeweiligen Stand, auch über die Festnahme des Bergstedt hinaus, informiert. Der Grund für diesen Informationsfluss an das LPP hat sich aus den hier ausgewerteten Unterlagen nicht erschlossen.

Auch der Grund 'Anlass der Häufung von politisch motivierten Propagandadaten in Form von Sachbeschädigungen' der Besprechung im LPP, der letztendlich in einer gezielten Einsatzanordnung für das MEK mit dem genannten Ziel Bergstedt endete, bleibt weiterhin zu hinterfragen.'

Ab Bl. 270: Vernehmung Ullmann

Dabei auf Bl. 273: Bouffier war in Gespräche involviert, die vor der Planungsbesprechung am 9.5.2006 stattfanden.

Bl. 274: Landespolizeichef Nedela ist Berichterstatter und zentrale Figur bei dem Treffen.

Bl. 276: Zitiert wird eine Aussage vom LKA-Staatsschutzchef Stiller über das MEK:

'Im Ergebnis würde seitens des Herrn LPP der Einsatz des MEK/ HLIA angeordnet

- 4 -

mt Begründung, dass dieses MEK schon immer ein Staatsschutz-MEK gewesen sei - ein Umstand, der mir bis dahin nicht bekannt war.' Ullmann bestätige die Rolle des LPP hierbei: 'Es ist zutreffend, dass durch Herrn LPP entschieden wurde, dass das MEK für diesen Einsatz vorzusehen ist.' Danach wäre der MEK-Einsatz von der Landespolizei angeordnet worden, was zeigt, dass die wesentliche Initiative von dort ausging.

Ab Bl. 279: Vernehmung Jacobi

Dabei auf Bl. 281: Nedela leitet Treffen am 9.5.2006.

Vernehmung Schweizer

Auf 6. Seite: Viele Verweise auf zentrale Rolle der Landespolizei.

2. Neben der Ansiedlung auf Landespolizeiebene gibt es weitere Hinweise auf Bezüge zum Innenminister(ium).

Bereits seit längerem ist bekannt und belegt, dass die Polizeipresseinformation zur Operation vom 15.5.2006 (18:18 Uhr) aus dem Innenministerium kam.

Direkt nach Abschluss der Operation (Festnahme am 14.5.2006 morgens) traf sich der Gießener Polizeipräsident Schweizer mit Innenminister Bouffier an dessen Wohnhaus. Es war Sonntagmorgen. Angesichts dessen, dass dort nur einfache Sprühereien vorlagen, die auch – einschließlich der Täter – der Polizei bereits seit Wochen bekannt waren (siehe Punkt 5.), ist die Behauptung, es sei eine routinemäßige Tatorbesehtigung durch den Polizeipräsidenten gewesen, absurd. Tatsächlich dokumentiert sich hier die direkte Verbindung zum damaligen Innenminister Bouffier.

Am Tag des Planungsgesprächs, d.h. am 9.5.2006, kommt es laut Ermittlungsergebnis auch zu einer Rücksprache mit Landespolizeipräsident Nedela, der mit Innenminister Bouffier zur Innenministerkonferenz in München weilte (Bl. 273). Das Planungsgespräch findet um 19.30 Uhr statt, d.h. Nedela fährt auffällig schnell von dort zurück. Dass auch Bouffier von den Planungen mitbekommt, ist nicht nachweisbar, aber angesichts dieser Lage wahrscheinlich.

Weitere Belege aus den neuen Akten:

Vernehmung Schweizer

Auf 8. Seite: Bericht über ein persönliches Gespräch ziemlich sofort und zudem am Sonntag mit Bouffier. Der oberste Polizeichef von Mittelhessen guckt sich schnöde Graffities ohne besondere Inhalte an, sie so seit Wochen in Gießen gesprüht werden und wo die Polizei den Täterkreis auch schon kennt und mehrfach erwischt hat – das

- 5 -

allein kann nicht der Grund gewesen sein!

'Ich habe mich im Laufe des 14.05.2006 entschlossen, mich vor Ort über den Umfang der Farbschmierereien zu informieren. Bei dieser Gelegenheit traf ich mit Minister Bouffier zusammen, der nach meiner Erinnerung während dieser Zeit mit dem Fahrzeug angefahren kam. Dies nahm ich zum Anlass, ihn als meinen obersten Dienstherrn über die besonderen Ereignisse in den frühen Morgenstunden und die laufenden polizeilichen Maßnahmen zu unterrichten.'

Bl. 301: Der Beteiligte Münch ist Kontaktmann zum Innenministerium: 'Ich bin seit Amtseinführung im Mai 2006 Inspekteur der Hessischen Polizei und Referatsleiter des LPP I innerhalb der Abteilung LPP. Mir obliegt die strategische, fachliche Steuerung der Hessischen Polizei im Benehmen mit der Abteilung Polizei innerhalb des Innenministeriums.'

3. Ziel war die Festnahme der Zielperson (so in den Akten bezeichnet) Jörg Bergstedt bei einer Straftat.

Es ist eindeutig, dass die beteiligten Polizeikräfte nichts unternehmen sollten, was eine Straftat verhindert. Die Festnahme sollte nach einer (erwünschten!) Straftat nach StPO erfolgen – genau so stand es dann auch im Festnahmeprotokoll des PK Freitag. Die Observation wurde jedoch nach HSOG beschlossen – ein Widerspruch, der auch von den LKA-Ermittlern so bezeichnet wurde. Das bedeutet, dass die Operation von Beginn an auf Rechtsbrüchen basierte und dieses den Beteiligten völlig klar war.

Von Anfang an liefen parallel zu Observation und Vorbereitung einer Festnahme die Prüfung der Möglichkeiten einer Inhaftierung. Das geschah, als überhaupt noch keine Anhaltspunkte für die weitere Entwicklung vorlagen, d.h. mehrere Tage vor dem 14.5.2006. Mehrfach erwähnen die LKA-Ermittler, dass als Begründung eine hohe Dichte von politisch motivierten Straftaten im Frühjahr 2006 benannt wurde, für die sich aber keinerlei Beleg finden ließ.

Belege aus den neuen Akten:

Bl. 208 und 236/237:

Ziele des MEK-Einsatzes werden benannt, u.a.: 'Ziel der Observation ist die beweiskräftige Festnahme der ZP während einer relevanten Straftat.

Taktische Vorgabe: Tarnung vor Wirkung.' (ZP = Zielperson)

Damit wird nicht Prävention, sondern das Stattfinden einer Straftat und die Festnahme dabei als Ziel genannt. Damit verfehlt die Polizei ihre Aufgabe, Straftaten zu verhindern und handelt folglich auch nicht auf der Rechtsgrundlage HSOG, weil dieses nur der Prävention dient, nicht der Festnahme bei einer Straftat. Folglich ist die ganze Maßnahme von Vorneherein erkennbar rechtswidrig.

- 6 -

Diese Bewertung ist auch vom LKA-Berichtschreiber als 'Anmerkung' zu finden:

'Die oben angeführte präsidiale Anordnung zur Observation des Bergstedt begründet sich rechtlich auf das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), hier § 15 Abs. 2 Ziffer 2 und 3. Die hier begründete Observation hätte somit einen 'präventiven' Charakter gehabt; sie hätte also zum Schutz der Öffentlichkeit Straftaten verhindern müssen. Aus den oben benannten Maßnahmen, die durch das MEK erbracht werden sollten, sind von mir jedoch lediglich 'repressive' Maßnahmen i. S. der StPO zu erkennen, und zwar u.a. die 'beweiskräftige Festnahme der ZP während einer relevanten Straftat'.

Es stellt sich für mich somit von Anfang an dar, dass Ziel der Observation Festnahme des Bergstedt während einer Straftat war.

Bl. 209

Wiederholung der Feststellungen mit Hinweis, dass das MEK von einer repressiven Maßnahme ausging, also das HSOG als Rechtsgrundlage falsch war.

Bl. 211

'Erst ab der Ortsgrenze Giessen wurden die Zielpersonen lückenlos observiert, um Sachbeschädigungen etc. an den gefährdeten Objekten feststellen zu können'

Bl. 223:

'Gegen 01:10 Uhr kam vom Kommandoführer KOHLENBERG per Handy die Anweisung, Bergstedt bei Antreffen nicht zu kontrollieren, sondern lediglich diesbezügliche Feststellungen an die Einsatzzentrale weiterzuleiten. Die Weisung sei unmittelbar von der EZ ergangen.'

Bl. 227:

'Durch KELBCH wurde die Streife in Kenntnis gesetzt, dass bei der Feststellung von 'verdächtigen Personen' die Leitstelle über Handy informiert werden sollte. Maßnahmen sollten unterbleiben, da sich operative zivile Einheiten in Gießen befänden, '...die die Verfolgung verdächtiger Personen aufnehmen und auf frischer Tat ertappen wollten...'

Bl. 234

'Hauptziel war hier eine 'qualifizierte Täterfestnahme' in Verbindung von Observationsmaßnahmen des oben benannten Tatobjektes.'

Bl. 235:

'Ziel war es

- beweisesicherte Festnahmen bei Antreffen auf frischer Tat durchzuführen und
- gegebenenfalls die Voraussetzungen für den Unterbindungsgewahrsam zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu treffen'

Der Unterbindungsgewahrsam von Bergstedt wurde schon Tage vorher diskutiert.

Dazu Bl. 222:

'Darüber hinaus findet sich bereits im Einsatzbefehl die Formulierung 'gegebenenfalls die Voraussetzungen für den Unterbindungsgewahrsam zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu treffen'. Es ist zu klären, wieso bereits zu diesem frühen Zeitpunkt ein gefahrenabwehrender Unterbindungsgewahrsam in Erwägung gezogen wurde.'

Es wurden zudem offenbar sogar andere Straftaten toleriert oder Strafläter laufen gelassen, um den unschuldig Verfolgten Bergstedt belasten zu können - siehe Zusammenstellungen zu den Abläufen bei der CDU und den GCE-Sprühereien.

Hinweise ergeben sich, dass die Ladung zum Haftantritt durch die Staatsanwaltschaft und der polizeiliche Wille, dass Straftaten geschehen, in Zusammenhang stehen.

Auf Bl. 235 steht dazu:

'Weiter muss hier die Frage gestellt werden, woher dem Verfasser des Einsatzbefehles der PD Gießen, EPHK R. WEBER, bereits bei der Erstellung bekannt war, dass Bergstedt am 10.05.2006 seine Haftantrittszustellung zugestellt bekommen, bzw. warum er die Aufforderung zum Haftantritt auf den 09.05.2006 datiert hatte.'

Es wird deutlich formuliert, dass die Polizei auf jeden Fall eine Inhaftierung wollte - doch eine Grundlage dafür noch fehlte. Daher erörterte und versuchte sie verschiedene:

Bl. 245 dazu:

'Aus den Erkenntnissen des BERGSTEDT aus der tatzeitnahen Vergangenheit gehen bis zu diesem Zeitpunkt keine einzelnen strafbaren Handlungen hervor, die letztendlich zu einer Untersuchungshaft geführt hätten. Im Rahmen weiterer Zeugenvernehmungen wäre daher zu hinterfragen, seit wann und von wem freiheitsentziehende Maßnahmen (nach HSOG) als Ziel des polizeilichen Handelns vorgegeben wurden. Nach erfolgter erkennungsdienstlicher Behandlung wurde die Entlassung des festgenommenen Bergstedt durch die Bereitschaftsstaatsanwältin Fleischer, StA Gießen, verfügt. Es stand somit fest, dass eine Vorführung des Bergstedt beim Haftrichter keine Untersuchungshaft nach sich ziehen würde.

Parallel zur Abarbeitung der Haftsache am 14.05.2006 wurde mittels der Assessorin LEUER und KHK MANN der Antrag auf Unterbindungsgewahrsam vorbereitet. Es ist aus den Unterlagen des PPMH nicht ersichtlich, welches Besprechungsergebnis im LPP erzielt und wie dieses in Bezug auf die Einsatzmaßnahmen umgesetzt wurde. Maßgebliche Vorgabe war die 'beweisgesicherte Festnahme' des BERGSTEDT. Dies geht sowohl aus meinen vorgehefteten Vermerken als auch aus den Einsatzbefehlen der PD Gießen und der Einsatzanordnung des MEK HILKA hervor.'

4. Zum Zwecke der Beschuldigung der Zielperson wurden Tatverdächtige in der Nacht auf den 14.5.2006 an der CDU-Geschäftsstelle bewusst laufen gelassen.

Laut jetzt vorliegenden Ermittlungsergebnissen wurden die zwei Personen, von denen eine später als die Zielperson benannt wurde, durchgehend beobachtet - einschließlich ihrem Verschwinden. Das beobachtende MEK bat explizit darum, keine Streifenwagen zu schicken. Offenbar war zu diesem Zeitpunkt schon klar, dass es sich bei den Beobachteten nicht um die Zielperson handelte. Die LKA-Ermittler werteten das bewusste Laufenlassen von Tatverdächtigen als Strafvereitelung im Amt. Das Ergebnis widerspricht damit eindeutig den Behauptungen von Staatsanwaltschaften und Polizei, sie hätten die Zielperson Bergstedt im Spencerweg vermutet.

Belege aus den neuen Akten:

Dazu auf Bl. 213/214:

'In Anbetracht der Tatsache, dass

- MEK-Kräfte zu Observationsmaßnahmen der CDU-Geschäftsstelle eingesetzt waren,
 - von den möglichen Tätern Personenbeschreibungen vorlagen,
 - ein Entfernen dieser Personen vom Tatort im Bericht des MEK's erwähnt wurde,
 - das MEK anschließend den Bereich der CDU-Geschäftsstelle verläßt, als bekannt wird, dass der Bergstedt sich im Bereich der Justizgebäude Gutfleischstraße befinden soll, ohne eine
 - Fahndungsmaßnahme nach den unbekanntem Tätern zu veranlassen und
 - der Leiter des MEK-Einsatzes darum bat, dass die Streifen weg bleiben sollen...'
- muss man hinterfragen, inwieweit hier der Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt gemäß 258 StGB bzw. § 258 a StGB verwirklicht ist. Diesbezüglich wird von darauf hingewiesen, dass die gesamte Einsatzmaßnahme gemäß Anordnung durch das PPMH sich auf die Person des Bergstedt konzentrierte. Eine der diesbezüglichen vorgegebenen taktischen Maßnahmen für das MEK lautete 'Tarnung vor Wirkung'!

So nochmal auf Bl. 236/237.

Bl. 209

Wiederholung der Feststellungen mit Hinweis, dass das MEK von einer repressiven Maßnahme ausging, also das HSOG als Rechtsgrundlage falsch war.

5. Die Täter der 'AV GCE'-Sprühereien in der Nähe des Wohnhauses von Innenminister Bouffier waren der Polizei schon zwei Monate vorher bekannt.

Zum Zeitpunkt 14.5.2006 hatte die Polizei bereits mehrfach Sprühereien mit diesen Abkürzungen festgestellt und auch zweimal (einmal im März 2006 und einmal im April 2006) die Täter feststellen können. Diese waren jedoch auf freiem Fuß und auch, wie die DNA-Analyse der Latexhandschuhe ergab, erneut die Täter. Trotz die-

ses Wissens wurde die Zielperson als Verdächtiger benannt.

Belege aus den neuen Akten:

Bl. 93 der Akte (PDF: Seite 422) finden sich die Belege, dass die Polizei erstens schon vorher wusste, wem die Sprühereien 'AV GCE' zuzuordnen waren - und auch am 14.5.2006 und direkt danach ausreichend Hinweise für die Nichttäterschaft des unschuldig Verfolgten Bergstedt erhielt.

Dazu auf Bl. 93:

'In dem Vermerk des BROERS vom 15.05.2006 zur Überprüfung weitere Tatorte im Bereich Gießen Altenfeldsweg und Spenerweg, schreibt er zu Unterpunkt b. Posener Str.9: '...Frau Schmidt gab an, dass die Farbschmiererei in der Nacht von Samstag auf Sonntag begangen wurde...(...)...Allerdings habe sie von Nachbarn gehört, dass es sich beiden Tätern um eine Gruppe junger Leute gehandelt hätte...'

Als einer der Täter der „Farbschmierereien wurde an Hand der gefundenen DNA-Spuren im sichergestellten Latex-Handschuh der Valerie JAGER *26.07.1987 Kassachstan ermittelt. Recherchen im Polizeisystem führten zu dem Ergebnis, dass diesem und anderen bekannten Heranwachsenden bereits am 27.03.2006 und 18.04.2006 Sachbeschädigungen durch Farbschmierereinen u. a. mit dem Kürzel 'GCE, AV-GCE' zugeordnet werden konnten. Sachbearbeitende Dienststelle in Gießen war die „AG Graffiti'.

6. Der Aufenthalt der Zielperson Bergstedt war auch in der Polizeizentrale bekannt sowie in den Daten vermerkt, die für den Antrag auf Unterbindungsgewahrsam ausgewertet wurden.

Das geht aus der Analyse dieser Daten durch die LKA-Ermittler eindeutig hervor. Die LKA-Ermittler notieren mehrfach, dass sie keinen Grund finden konnten, warum die entlastende Information nicht verwendet wurde. Das Ergebnis widerspricht damit eindeutig den Behauptungen von Staatsanwaltschaften und Polizei, sie hätten durch Übermittlungsspannen nicht vom tatsächlichen Aufenthaltsort der Zielperson gewusst.

Belege aus den neuen Akten:

Bl. 243:

'Auffällig ist jedoch, dass aus dem Antrag zum Unterbindungsgewahrsam des Bergstedt nicht der Eintrag des Leitstellenprotokolls '02:50:47 4 02.47 Uhr Durchsage O-Schutzstreife S 2, dass Bergstedt im Bereich der Gutfleischstr. gesehen wurde. Er war offensichtlich allein unterwegs.' hervorgeht.'

Bl. 259

'Nach staatsanwaltlicher Verfügung sollen die festgenommenen Personen, darunter Bergstedt; nach erkennungsdienstlicher Behandlung entlassen werden. Parallel zur Haftsachenbearbeitung wird der Antrag auf Unterbindungsgewahrsam vorbereitet. Informationen für diesen Antrag dürften aus dem Leitstellenprotokoll verarbeitet wor-

- 10 -

den sein. Auffällig ist jedoch, dass ein den Bergstedt entlastender Eintrag nicht Verwendung findet.'

7. Am Morgen des 14.5.2006 wies die Bereitschaftsstaatsanwältin die Freilassung aller vier Inhaftierten an. Die Polizei hielt sich nicht daran.

Auch das ist eine neue Information. Die Polizei hätte alle vier Verhafteten, also auch die Zielperson freilassen müssen. Mit dem Trick, einen Unterbindungsgewahrsam bei einem fügsamen Richter zu beantragen, umging die Polizei die Anweisung der Staatsanwaltschaft, alle Inhaftierten freizulassen. Belege aus den neuen Akten:

Bl. 241

'Nach Aktenlage sollten nach Beendigung der erkennungsdienstlichen Behandlung alle 4 Festgenommenen vereinbarungsgemäß entlassen werden.'

'Gemäß der oben aufgeführten Rücksprache der KOK'in Cofsky um 07:48 Uhr mit der Staatsanwältin Fleischer verfügte diese eine Entlassung aller Festgenommenen nach Abschluss der erkennungsdienstlichen Behandlung.'

Bl. 245

'Es wird deutlich formuliert, dass die Polizei auf jeden Fall eine Inhaftierung wollte - doch eine Grundlage dafür noch fehlte. Daher erörterte und versuchte sie verschiedene: 'Aus den Erkenntnissen des BERGSTEDT aus der tatzeitnahen Vergangenheit gehen bis zu diesem Zeitpunkt keine einzelnen strafbaren Handlungen hervor, die letztendlich zu einer Untersuchungshaft geführt hätten. Im Rahmen weiterer Zeugenvernehmungen wäre daher zu hinterfragen, seit wann und von wem freiheitsentziehende Maßnahmen (nach HSOG) als Ziel des polizeilichen Handelns vorgegeben wurden. Nach erfolgter erkennungsdienstlicher Behandlung wurde die Entlassung des festgenommenen Bergstedt durch die Bereitschaftsstaatsanwältin Fleischer, StA Gießen, verfügt. Es stand somit fest, dass eine Vorführung des Bergstedt beim Haftrichter keine Untersuchungshaft nach sich ziehen würde. Parallel zur Abarbeitung der Haftsache am 14.05.2006 wurde mittels der Assessorin LEUER und KHK MANN der Antrag auf Unterbindungsgewahrsam vorbereitet. Es ist aus den Unterlagen des PPMH nicht ersichtlich, welches Besprechungsergebnis im LPP erzielt und wie dieses in Bezug auf die Einsatzmaßnahmen umgesetzt wurde. Maßgebliche Vorgabe war die 'beweisgesicherte Festnahme' des BERGSTEDT. Dies geht sowohl aus meinen vorgehefteten Vermerken als auch aus den Einsatzbefehlen der PD Gießen und der Einsatzanordnung des MEK HLKA hervor.'

8. Die LKA-Ermittler fanden etliche Lücken und forderten umfangreiches Beweismaterial aus Polizei-Datenbeständen an.

Mit Abgabe der Ermittlungsberichte benannten die LKA-Ermittler etliche Lücken und Unklarheiten. Daraus entstand eine lange Liste notwendiger Datensätze, die sie für ihre Arbeit benötigen würden. Die Staatsanwaltschaft solle diese vor allem vom

Polizeipräsidium Mittelhessen anfordern.

Es gibt zudem Hinweise auf verschwundene oder vernichtete Informationen.

Die Rechtmäßigkeit des MEK-Einsatz nach den Richtlinien für das MEK wurde nicht geprüft (Bl. 255). Erkennbar ist im Bericht auch formuliert, dass alles reichlich dubios, aber politisch hoch angesiedelt ist: 'Aus den ausgewerteten Unterlagen geht hervor, dass das LPP über die Festnahme des Bergstedt informiert worden war und selbst einen Sachstandsbericht durch den Inspekteur der Polizei, Herrn Münch, angefordert hatte. Auch wenn die 'abschließende Einsatzverantwortung' dem PPMH oblag, wurde das LPP immer und aktuell zum jeweiligen Stand, auch über die Festnahme des Bergstedt hinaus, informiert. Der Grund für diesen Informationsfluss an das LPP hat sich aus den hier ausgewerteten Unterlagen nicht erschlossen. Auch der Grund 'Anlass der Häufung von politisch motivierten Propagandadaten in Form von Sachbeschädigungen' der Besprechung im LPP, der letztendlich in einer gezielten Einsatzanordnung für das MEK mit dem genannten Ziel Bergstedt endete, bleibt weiterhin zu hinterfragen' (alles Bl. 255).

Belege aus den neuen Akten:

Bl. 235:

'Weiter muss hier die Frage gestellt werden, woher dem Verfasser des Einsatzbefehles der PD Gießen, EPHK R. WEBER, bereits bei der Erstellung bekannt war, dass Bergstedt am 10.05.2006 seine Haftantrittszustellung zugestellt bekommen, bzw. warum er die Aufforderung zum Haftantritt auf den 09.05.2006 datiert hatte.'

Bl. 247

'Die weiterhin zusätzlich geführten Objektschutzlisten vom 09.05 – 10.06.06 konnten 'bislang nicht gefunden werden'.'

Bl. 108:

Auftrag der Staatsanwaltschaft WI an das HLKA:

'... die Ermittlungen fortzuführen. Im Einzelnen sollen folgende Ermittlungsschritte getätigt baru. folgende Unterlagen beigezogen werden, soweit sie den Unterbindungsgewahrsam zum Nachteil des Anzeigerstatters betreffen:

- a) Anforderung der Einsatzpläne, der Besprechungsprotokolle und der Auflistungen der eingesetzten Kräfte der Hessischen Bereitschaftspolizei sowie allgemein des Schriftverkehrs zwischen der Hessischen Bereitschaftspolizei und dem PP Mittelhessen.
- b) Anforderung der Besprechungsprotokolle des PP Mittelhessens zur Vorbereitung des Einsatzes gegen den Anzeigerstatter.
- c) Ermittlung des verantwortlichen Beamten des PP Mittelhessen, der den Einsatz des MEK im Umfeld des Unterbindungsgewahrsams angefordert bzw. koordiniert hat. Dabei soll auch der Grund des Einsatzes ermittelt und aktenkundig gemacht werden.

- 12 -

d) Ermittlung der Besetzung der Einsatzzentrale des PP Mittelhessen in der Nacht der Festnahme des Anzeigerstatters (Anforderung der Einsatzpläne, soweit noch vorhanden).

d) Anforderung der Ermittlungsvorgänge des ZK 10 des PP Mittelhessen in Bezug auf den Unterbindungsgewahrsam gegen den Anzeigerstatter sowie das unter dem Aktenzeichen 501 Js 12450/06 geführte Ermittlungsverfahren der StA Gießen.

c) Anforderung des Ermittlungsvorgangs gegen die bislang unbekannt gebliebenen Jugendlichen, die auf Bl. 21, 29 der Ermittlungsakte 501 Js 124A5106 der StA Gießen eine kurze Erwähnung finden.

f) Anforderung der Gesamtunterlagen über den Einsatz des früheren MEK im Umfeld des Unterbindungsgewahrsams gegen den Anzeigerstatter beim Hessischen Landeskriminalamt.'

9. Die LKA-Ermittler schätzten die Zahl der als Beschuldigte zu führenden Personen (also Verdächtige der Beteiligung an den Straftaten zum Nachteil Bergstedt) viel höher ein als der Anzeigerstatter Bergstedt.

Bei der Übergabe der Ermittlungsberichte regten die LKA-Ermittler aus ihrer Sicht an, wesentlich mehr BeamtInnen in den Beschuldigtenstatus zu setzen als der Anzeigerstatter (Zielperson Bergstedt) mangels Wissen benannt hatte. Es schieden ausschließlich diejenigen aus, die nur als Befehlsempfänger in die Straftaten verwickelt waren. Belege aus den neuen Akten:

Bl. 107

Zitat eines Vermerks der Staatsanwaltschaft WI vom 11.8.2008:

'Es fand heute (nach Urlaubszeit) eine erneute Besprechung mit dem HLKA/Abt. Interne Ermittlungen hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise statt. Dabei wurde erörtert, dass nicht alle mittlerweile namentlich bekannten Polizeibeamten aus dem Bezirk des PP Mittelhessen, die in irgendeiner Form an dem Unterbindungsgewahrsam beteiligt waren, aus dem bisherigen Zeugenstatus in einen Beschuldigtenstatus überführt werden müssen. Der Anzeigerstatter hat zudem nur gegen wenige Beamte konkret Strafanzeige erstattet. Hinsichtlich einiger Beamter, insbesondere Streifenbeamte und Beamte der Bereitschaftspolizei, hat sich kein Anfangsverdacht ergeben, da nach Aktenlage nur Weisungen von Dienstvorgesetzten ohne eigene Entscheidungsbefugnisse befolgt worden sind.'

10. Nach der Vorlage des Ermittlungsberichtes und der Hinweise der LKA-Ermittler aus weitere, nötige Untersuchungen (siehe Punkt 8. und 9.) stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein.

Nach Übergabe des Ermittlungsberichtes und der Anregungen durch die LKA-Ermittler wird das Verfahren ziemlich abrupt eingestellt. Eine Erklärung dafür findet sich

nicht. Die Anregungen der LKA-Ermittler werden an keiner Stelle aufgegriffen.- Durch die Einstellung des Verfahren werden sie vielmehr formal gehindert, weiter zu ermitteln. Die Einstellung des Verfahrens wird begründet, dass sich keine ausreichenden Anhaltspunkte für Straftaten ergeben hätten. Tatsächlich ist das Gegenteil wahrscheinlicher: Das Verfahren wurde eingestellt, weil der Tatverdacht überwältigend war, die Spitze mindestens der Landespolizei tief verstrickt war und weitere Ermittlungen mit Sicherheit weiteres belastendes Material hervorbringen würde. Genau das sollte offensichtlich verhindert werden. Im weiteren Verfahren wurden, trotz gegenteiliger Behauptungen, nie die angeregten oder irgendwelche anderen, weiteren Ermittlungen durchgeführt.

11. Die Beschuldigten verweigerten die Aussage.

Kein Beschuldigter trug zur Aufklärung bei. Ein Staatsschützer beantragte sogar Rechtsschutz beim Land Hessen. Im Einstellungsbeschluss wird diese Aussageverweigerung den Betroffenen zum Vorteil, weil dadurch angeblich eine Überführung nicht mehr möglich sei. Belege aus den neuen Akten:

Bl. 244

'Keine Klärung des Nicht-sagen-Vermerks: 'Warum im Originalantrag Blatt -3- die obere Textpassage geklammert und mit dem handschriftlichen Vermerk 'nicht sagen!' versehen wurde, kann ebenfalls nicht geklärt werden.'

12. Das erst spät vernommene MEK behauptete starke Erinnerungslücken außer in dem für eine Einstellung hilfreichen Detail, bei der Observation gescheitert zu sein. Auffällig sind die dürftigen Vernehmungsprotokolle des MEK. Trotzdem dienen einige Aussagen aus diesen als Grundlage für die Einstellung – nämlich mit der Behauptung, eine Observation am Gerichtsgelände hätte in der Nacht auf den 14.5.2006 gar nicht stattgefunden. Dem widersprechen die zeitnah erstellten Vermerk eines MEK-Beamten und eines der eingesetzten Streifenwagen. Beide wurden in dem Einstellungsbeschluss aber gar nicht berücksichtigt, obwohl sie in den Ermittlungsakten deutlich benannt wurden. Hier entsteht der Verdacht, dass die – recht späten – Aussagen des MEK dem Ziel der Einstellung dienten und deshalb auch die präzisieren und, wegen der Zeitnähe, gewichtigeren Vermerke verschwiegen wurden.

13. Von den TäterInnenkreisen (beteiligte BeamtInnen der Observation, Festnahme und Gefangenhaltung) unabhängige ZeugInnen wurden nicht vernommen. Wie die Akten zeigen, wurden weder die Justizbeamten, die in der Nacht auf den 14.5.2006 Dienst schoben und auch nach dem Ermittlungsergebnis Angaben zu den Vorgängen hätten machen können, noch weitere Beteiligte wie z.B. die Betroffenen vernommen. Belege aus den neuen Akten:

Bl. 260

'Ergänzend dazu weise ich darauf hin, dass die Justizwachmeister der Justizvollzugsanstalt Gießen, die in der Nacht 13.05.2006/14.05.2006 den Bergstedt beim Feder-

- 14 -

ballspielen beobachtet haben könnten, ermittelt wurden. Eine Zeugenvernehmung wurde auch hier noch nicht durchgeführt.'

14. Die Zielperson Bergstedt wurde am 14.5.2006 in die JVA Gießen und am 18.5.2006 in die JVA Preungesheim eingeliefert in einen 'Unterbringungsgewahrsam'.

Das ist rechtlich überhaupt nicht möglich. Zweimal brachten Polizei- bzw. Justizbeamte einen Gefangenen mit falscher Rechtsgrundlage ins Gefängnis. Und beide Male akzeptierte ein Gefängnis die Aufnahme, obwohl der Rechtsgrund für eine Aufnahme überhaupt nicht geeignet war. Belege aus den neuen Akten:

Bl. 41:

Formular der Aufnahme in die JVA Frankfurt. Dort ist als Tat 'Bevorstehung von Straftaten' und als Bemerkung 'Unterbringungsgewahrsam nach HSOG' zu lesen. Damit ist klar, dass eine Aufnahme erfolgte, die rechtlich nicht geht und deren Grund auch schon nicht mehr bestand. Es handelt sich NICHT um einen Irrtum, dass hier schon die Haftstrafe vollzogen wird.

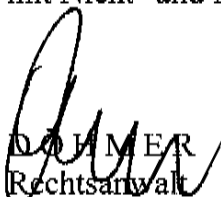
Bl. 47:

Vermerk Cofsky bestätigt die JVA-Einlieferung nach HSOG.

Zusammengestellt nach Durchsicht der Akten (ohne Korrekturlesung) am 28.9.2011 ...“

Die Antragschrift enthält nach alledem den Anzeigenvorwurf, den Gang des Ermittlungsverfahrens, den wesentlichen Inhalt der angegriffenen Bescheide und die Gründe für deren behauptete Unrichtigkeit (dazu OLG Frankfurt, Beschluss vom 23.11.2001 - 3 Ws 662/01). Soweit die Erkenntnisse des Antragstellers durch die Gewährung ergänzender Akteneinsicht ergänzt worden sind, kann ihm nicht vorgehalten werden, dass er diese nicht schon in der Antragschrift mitteilen konnte.

Dem Missbrauch der Bestimmungen des HSOG über den Gewahrsam (Hornmann, HSOG, 2. A., Rz. 2 zu § 32) muss durch wirkungsvolle strafrechtliche Reaktionen entschieden entgegen getreten werden. Alles andere ist eines Rechtsstaates nicht würdig. Daran ändert der Inhalt des Schriftsatzes vom 01.09.2011 der der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt nichts. Angesichts der dokumentierten Abläufe werden damit die Werte des im Jahre 1968 verstorbenen Herrn Oberstaatsanwaltes Fritz Bauer mit Nicht- und Missachtung gestraft.


DÖHMER
Rechtsanwalt